

**Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe
in der Gemeinde Hagen im Bremischen**

Auf Grund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) in Verbindung mit dem § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hagen im Bremischen und ihrer Einrichtungen werden nachfolgende Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Antragsteller und die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

(2) Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für Grabnutzungsgebühren entsteht mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle.

Die Gebühren werden vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühr ist in einer Summe zu zahlen.

(2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren für Leichenhallen, Kühlvitrienen und Bestattungsgeräte entsteht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

Die Gebühren werden mit wirksamer Beantragung der Leistung fällig.

§ 4
Gebühren für den Erwerb (30 Jahre) und Wiedererwerb
von Grabnutzungsrechten

- | | |
|---|------------------|
| 1. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstelle einschließlich allgemeine Friedhofspflege | 600 €/Grab |
| 2. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnenreihengrabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 400 €/Grab |
| 3. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine anonyme Urnengrabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 200 €/Grab |
| 4. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine anonyme Sarggrabstelle einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 600 €/Grab |
| 5. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte einschließlich allgemeiner Friedhofspflege | 200 €/Grab |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstelle | 20 €/Grab/Jahr |
| 7. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnenreihengrabstelle | 13 €/Grab/Jahr |
| 8. Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Rasengrab mit Platte | 6,60 €/Grab/Jahr |

§ 5
Benutzungs-/Unterhaltungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Leichenhallen wird eine Gebühr von 250,- € pro Benutzung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Kühlvitrinen wird eine Gebühr von 75,- € pro Benutzung erhoben.
- (3) Für die Benutzung der Bestattungsgeräte der Gemeinde Hagen im Bremischen wird eine Gebühr von 50,- € pro Benutzung erhoben.
- (4) Für weitere in dieser Gebührensatzung nicht geregelte Benutzungs- und Unterhaltungsleistungen der Gemeinde Hagen im Bremischen werden privatrechtliche Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

Bestattungsleistungen werden im Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen von privaten Unternehmen ausgeführt. Diese werden von den jeweiligen Unternehmen in Form privatrechtlicher Entgelte direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.

§ 7
Übergangsregelung

Für Gebührenschuldner nach § 4, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder wieder erworben haben, gilt § 4 dieser Satzung nicht. Sie entrichten die in § 4 „Gebühren“ Nummer 8 und 9 der Satzung der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 11. März 2003 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 27. November 2007 benannten Gebühren in Höhe von

- 8. 11,50 €/Jahr
- 9. 14,95 €/Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes weiter.


§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Hagen vom 05. März 2013 außer Kraft.

Der § 4 der Satzung der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 11. März 2003 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 27. November 2007 „Gebühren“ Nummer 8 und 9 bleibt für alle zum 30.06.2013 bestehenden Grabstätten, bis zu einer erfolgten Verlängerung des Nutzungsrechts für die Grabstätte, bestehen.

Hagen, den 04.12.2014

Gemeinde Hagen im Bremischen


Andreas Wittenberg
Bürgermeister

